

Förderungsprogramm Sport und Gesellschaft 2026: Gleichstellung, Inklusion, Integration

gemäß § 14 Abs 1 Z 5, Z 6, Z 11 iVm Abs. 3 iVm § 5 Abs. 1 Z 2 BSFG 2017

1 Präambel

Sport verbindet Menschen und schafft Chancen. Mit dem vorliegenden Förderungsprogramm sollen Projekte gemeinnütziger Rechtsträger, welche gem. § 14 BSFG 2017, BGBl I Nr. 100/2017 idgF

- zur Förderung des Frauen- und Mädchensports, insbesondere unter Berücksichtigung des gesellschaftspolitischen Genderaspekts (Z 5) oder
- zur Förderung der Integration von sozial benachteiligten Gruppen sowie Menschen mit Migrationshintergrund im Sport (Z 6) (soziale Teilhabe) oder
- zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sport (Z 11)

beitragen, gefördert werden.

2 Ziel und Zweck der Förderung

Der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport gewährt Förderungen an die unter Punkt 4 genannten förderbaren gemeinnützigen Rechtsträger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Ziel dieses Förderungsprogramms ist es, Projekte von gemeinnützigen Rechtsträgern, welche zur Förderung von Integration, Inklusion oder Gleichstellung im Sinne des § 14 Z 5, Z 6, Z 11 BSFG 2017 beitragen, zu unterstützen. Die Förderung soll zur positiven Entwicklung von den genannten Bereichen im Sport beisteuern und die Motivation für derartige Projekte steigern.

Förderungen können grundsätzlich nur für Projekte gewährt werden, wenn diese zur Verwirklichung des oben genannten Ziels beitragen.

3 Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Förderungsprogramm handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gem. § 14 Abs 1 Z 5, Z 6 oder Z 11 iVm Abs 3 iVm § 5 Abs. 1 Z 2 BSFG 2017.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Förderungsprogrammes sind das BSFG 2017 und die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018, soweit sie inhaltlich auf dieses Förderungsprogramm anwendbar sind sowie die „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

4 Antragsberechtigte

Anträge auf Förderung können durch gemeinnützige Rechtsträger mit Sitz in Österreich beim Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (nachfolgend kurz „**BMWKMS**“), Abt II/1 eingebracht werden. Ausgeschlossen sind Rechtsträger mit Gewinnerzielungsabsicht sowie Gebietskörperschaften (einschließlich mehrheitlich im Eigentum von Gebietskörperschaften befindliche Rechtsträger).

5 Gegenstand der Förderung

Eingereichte Anträge müssen unter einen der untenstehenden Bereiche (Gleichstellung, Integration oder Inklusion) fallen und sich an den jeweiligen Kriterien orientieren. Darüber hinaus hat das Projekt von gesamtösterreichischer Bedeutung zu sein. Ein Projekt gesamtösterreichischer Bedeutung liegt nach § 3 Z 13 BSFG 2017 bei Projekten und Maßnahmen vor, die über den Interessenbereich eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer hinausgehen und der Erreichung von Zielen gem. § 2 BSFG 2017 dienen. Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss für Projekte, welche unter einen der folgenden Bereiche fallen:

Gleichstellung Z 5

- Projekte mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter zielen auf die Er- bzw. Einrichtung von Strukturen aus, die es den Geschlechtern im gleichen Ausmaß ermöglichen, an Projekten im Bereich Sport aktiv Teilhabe auszuüben.
- Die Projekte greifen diesbezügliche Problemstellungen oder unberührte Bereiche auf und erarbeiten Lösungsmodelle für eine praktische Umsetzung im Sportgeschehen bzw. im Sportvereinswesen.
- Projekte können unterschiedliche Ebenen des Sportgeschehens in Österreich abdecken wie z.B. Strukturen für Funktionär:innen im Sportvereinswesen oder Bereiche im sportlichen Nachwuchs.
- Bewegungs- und Sportprogramme sind als verpflichtender Teil der Projekte so konzipiert, dass diese die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen bzw. fördern.
- Im Projekt sind Trainer:innen sowie Bewegungscoaches mit adäquater Ausbildung und Erfahrung sowie unterschiedlichen Geschlechts tätig.

Integration Z 6 (soziale Teilhabe)

- Projekte mit dem Schwerpunkt der Integration von sozial benachteiligten Gruppen (soziale Teilhabe) zielen darauf ab, Menschen aus finanziell oder sozial benachteiligten Lebensverhältnissen den gleichberechtigten Zugang zum Sport zu ermöglichen. Ziel ist es, soziale und ökonomische Hürden zu reduzieren, um allen Menschen unabhängig von ihrem Einkommen oder sozialen Status aktive sportliche Betätigung zu ermöglichen.
- Projekte mit dem Schwerpunkt Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zielen auf die Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund in das bestehende

gesellschaftliche Sporttreiben ab. Ziel ist es, Menschen unabhängig von ihrem Hintergrund zur aktiven Teilhabe am österreichischen Sportgeschehen zu motivieren.

- Die Sportorganisation fungiert als Ort sozialer Begegnung und Gemeinschaft, an dem Teilnehmende Selbstwirksamkeit, Teamgeist und gesellschaftliche Integration erfahren können.
- Bewegungs- und Sportprogramme sind als verpflichtender Teil der Projekte so konzipiert, dass sie hinderliche, z.B. kulturelle, gesellschaftliche, soziale oder religiöse Hintergründe berücksichtigen und gegebenenfalls auflösen bzw. integrieren. Kosten- und Zugangshürden (z.B. Mitgliedsbeiträge, Ausrüstung, Transport, Teilnahmegebühren) im Breitensport werden abgebaut oder kompensiert.
- Der Sportverein funktioniert als „Integrationswerkzeug“. Persönlichkeitsbildende und gesellschaftspolitisch relevante Soft-Skills werden über entsprechend optimierte Bewegungs- und Sportprogramme erfahrbar gemacht. Die Möglichkeit zur Selbstreflexion sowie das Einbringen eigener Lösungsansätze ist gegeben.
- Die entsprechende Durchmischung der Teilnehmer:innen verhindert soziale, kulturelle oder ethnische Segregation des Projekts.
- Im Projekt sind Trainer:innen sowie Bewegungscoaches mit adäquater Ausbildung und Erfahrung sowie mit und ohne Migrationshintergrund bzw. aus unterschiedlichen sozioökonomischen Lebensbereichen tätig.

Inklusion Z 11

- Inklusionsprojekte zielen darauf ab, allen Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderungen, einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang zum Sport zu ermöglichen.
- Die Projekte sind so konzipiert, dass Bewegungsprogramme gleichzeitig und gleichermaßen von Menschen mit und ohne Behinderungen wahrgenommen werden können (barrierefrei bzw. barrierearm).
- Ziel eines Inklusionsprojektes ist das Ansprechen und Bereitstellen von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen im gleichgelagerten Umfeld wie für Menschen ohne Behinderungen (Erreichbarkeit, Mobilität, Selbstorganisation).
- Die in den Projekten verpflichtenden Bewegungsprogramme sind derart konzipiert, dass Fortschritte und Weiterentwicklungen auf der sportlichen und persönlichen Ebene für Menschen mit und ohne Behinderungen im gleichen Ausmaß erkenn- und/oder messbar sind.
- Trainer:innen sowie Bewegungscoaches haben adäquate Ausbildungen und Erfahrungen.

Die erarbeiteten Lösungsmodelle in den jeweiligen Förderungsbereichen (Gleichstellung, Integration und Inklusion) werden in den praktischen Sportbetrieb implementiert und bei auslaufender Förderung bestmöglich weitergeführt.

6 Art der Förderung

Im Rahmen dieses Förderungsprogramms können Projekte gem. § 14 Abs 1 Z 5, Z 6, Z 11 BSVG 2017 bis zur Ausschöpfung der dafür in der Abteilung II/1 zugewiesenen Budgetmittel bis zu einer Höhe von 500.000,00 Euro gefördert werden. Bis zum 31.03.2026 können Projektförderungen von maximal 300.000,00 Euro genehmigt werden, Projektförderungen von mindestens 200.000,00 Euro können erst ab dem 01.04.2026 genehmigt werden. Damit soll ein frühzeitiges Ausschöpfen der Fördermittel verhindert werden.

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gem. § 4 Abs 1 Z 1 BSVG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art) und wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem BMWKMS und dem:der Förderungsnehmer:in gewährt.

Im Rahmen dieses Förderungsprogrammes können Personal- und Sachkosten eines Projektes gefördert werden. Es sind jene Kosten förderbar, die unmittelbar mit dem Förderungsprojekt in Zusammenhang stehen und soweit diese zur Erreichung der Förderungsziele unbedingt erforderlich sind. Die Abrechnung von Trainer:innenkosten ist nur mit Vorlage eines adäquaten Ausbildungsnachweises möglich.

Pro Projekt können Kosten von max. € 100.000,00 für einen Zeitraum von einem Jahr gefördert werden.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch und erfolgt insbesondere nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

7 Förderungsperiode

Die Förderungsperiode erstreckt sich auf das Jahr 2026. Es können nur Projekte gefördert werden, die in diesem Jahr starten. Die maximale Projektdauer beträgt ein Jahr.

8 Antragstellung

Ein Antrag auf Förderung kann bis zum 31.08.2026 gestellt werden. Die Antragsteller:innen haben ihre Anträge bei der Abteilung II/1 des BMWKMS per E-Mail (sportstrategie@bmwkms.gv.at) einzubringen. Der Förderungsantrag ist von dem:der Förderungsnehmer:in rechtsverbindlich zu unterfertigen und hat zumindest nachstehende Beilagen zu enthalten:

1. Antrag
2. Kosten- und Finanzierungsplan
3. Projektbeschreibung von maximal 10 Seiten
4. Vereinsregisterauszug

9 Mindestanforderungen zur Gewährung einer Förderung im Rahmen des Förderungsprogrammes

Der Förderungsantrag hat zumindest folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Es muss sich um ein Projekt handeln, welches zur Unterstützung von Gleichstellung, Integration oder Inklusion beiträgt. (Punkt 5 „Gegenstand der Förderung“)
- Das Projekt muss von gesamtösterreichischer Bedeutung sein.
- Es müssen die Voraussetzungen des Punkt 8 („Antragstellung“) erfüllt sein.
- Der Rechtsträger muss gemeinnützig sein und darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.
- Es darf zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren gem. § 1 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung-IO), RGebl. Nr. 337/1914 idGF des Förderungsnehmers eröffnet sein.
- Über den:die Förderungsnehmer:in selbst dürfen in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbußen nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, BGBl. I Nr. 151/2005 idGF, aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt worden sein.
- Die Antragsteller:innen haben alle Förderungsmittel anzugeben, welche sie für das gegenständliche Projekt innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung von Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union erhalten haben.

10 Pflichten des Förderungsnehmers

Im Förderungsvertrag hat der:die Förderungsnehmer:in folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

1. Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse sind von dem:der Förderungsnehmer:in unverzüglich schriftlich bekannt zu geben;
2. die Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss nicht abzutreten, nicht anzuweisen, nicht zu verpfänden und keine sonstigen Verfügungen darüber zu treffen;
3. der Förderungsgeberin und den Organen des Bundes Einsicht in die zum Nachweis der widmungsgemäßen Inanspruchnahme der Förderung notwendigen Berechnungen und Unterlagen in dem Umfang, soweit diese förderungsrelevant sind, bei sich zu gestatten. Dies schließt die Besichtigung an Ort und Stelle sowie die Erteilung erforderlicher Auskünfte ein;
4. die Zustimmung zur Veröffentlichung der Förderungsdaten der Förderungsnehmer:innen gem. § 39 BStG 2017 zu erteilen;
5. die Förderungsnehmer:innen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, auf dieses Förderungsprogramm bzw. eine Förderung durch finanzielle Mittel des BMWKMS gemäß diesem Förderungsprogramm hinzuweisen;
6. die Förderungsnehmer:innen nehmen die in Punkt 13 dieses Programmes ausgeführten Hinweise zu Datenschutz und Datenverwendung zur Kenntnis.

11 Entscheidung über die Förderung

Jeder Förderungsantrag wird einzelfallbezogen vom BMWKMS und insbesondere hinsichtlich Förderbarkeit und Förderungswürdigkeit geprüft. Nach Einlangen der Förderungsanträge, werden diese auf die Erfüllung der Mindestanforderungen (Punkt 9) geprüft. Sind diese Mindestanforderungen erfüllt und ist der Gesamtrahmen dieses Förderungsprogrammes noch nicht ausgeschöpft, erfolgt eine Prüfung hinsichtlich Umsetzbarkeit des Projekts, Zweckmäßigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität. Bei positiver Beurteilung wird nach der erfolgten Genehmigung ein Förderungsvertrag zwischen dem BMWKMS und dem:der Antragsteller:in abgeschlossen. Sofern zum Zeitpunkt der Prüfung des jeweiligen Antrags bereits weitere Förderungsanträge eingereicht wurden, welche die in der jeweiligen Phase zur Verfügung stehenden Förderungsmittel überschreiten, werden jene Projekte mit erfüllten formalen Voraussetzungen ausgewählt, welche nach Beurteilung der Fachabteilung die Zielsetzungen dieses Förderungsprogrammes am besten umsetzen.

Der:Die Antragsteller:in wird nach Vorliegen des Prüfergebnisses durch das BMWKMS schriftlich verständigt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht gem § 18 Abs 5 BStG 2017 nicht.

12 Rückforderung der Förderung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Förderung unverzüglich rückzuerstatten ist, sofern der:die Antragsteller:in unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ein Rückforderungstatbestand gemäß VI/B der Förderungsrichtlinien erfüllt ist oder Förderungsmittel zweckwidrig verwendet wurden.


13 Datenschutz und Datenverwendung

Die:Der Förderungsnehmer:in hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass das BMWKMS die Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Anbahnung und dem Abschluss der Förderungsverträge und der Abwicklung des Förderungsprogrammes anfallenden personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und der für die Erfüllung der Förderungsverträge notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden vom BMWKMS für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderungsverträge und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz BGBl. Nr. 1948/144 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. Nr. 139/2009, idGF i.V.m. der Vorhabensverordnung BGBl. II Nr. 22/2013 idGF) sowie der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Die Förderungsnehmer:innen haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle BMWKMS berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm:ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

14 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Mit 01. September 2025 ist die neue Informationsfreiheit in Kraft getreten. Ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Informationsfreiheit wird durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) näher ausgeführt. Im Zuge der Informationsfreiheit besteht die Verpflichtung, Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen und Informationen an Dritte aufgrund von Informationsbegehren offenzulegen. Eine Veröffentlichung erfolgt in selektiv geschwärzter Form, wenn überwiegende Geheimhaltungsgründe dem Informationsinteresse entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen dieses Förderungsprogrammes abgeschlossenen Verträge künftig verpflichtend auf der Transparenzplattform data.gv.at zu veröffentlichen, gegebenenfalls mit geschwärzten sensiblen Inhalten.



Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Sektion II – Abteilung 1
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
sportstrategie@bmwkms.gv.at
bmwkms.gv.at